

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz für das Vorhaben:

„Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Bahn-km 5,012 über die Lindwurmstraße in der Landeshauptstadt München (Südbahnhof) und Bau einer Grundwasserwanne der Strecke 5510 München - Rosenheim“; 1. Planänderung

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung durchgeführt. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Das Vorhaben umfasst unter anderem folgende Teilbaumaßnahmen:

- Abbruch und Neubau der EÜ Lindwurmstraße
- Neubau der GWW in der Lindwurmstraße und Anschluss der Straßenanlage an den Bestand
- Neubau zweier kleiner Stützwände beidseits der Straße im Anschluss an die GWW stadteinwärts, als Sicherung des Höhenunterschieds zwischen Geh-/Radweg und Straße
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadtauswärts, nordwestlich, zwischen bestehendem Widerlager München Hbf und dem Trafohaus, und Angleichung an den Bestand
- Abbruch und Wiederherstellung der Stützmauer und der Treppenanlage auf dem Grundstück der BOS, stadtauswärts, nordwestlich, im Bereich zwischen Trafohaus und BOS, und Angleichung an den Bestand
- Ersatzloser Rückbau des bestehenden Bahnwärterhäuschens in der Implerstraße
- Rückbau einer bestehenden Stützwand in der Lindwurm-, Ecke Implerstraße, stadtauswärts, unterhalb des bestehenden Bahnwärterhäuschens
- Ersatzloser Rückbau eines ehemals öffentlichen Pissoirs in der Lindwurmstraße, stadteinwärts, südöstlich, zwischen EÜ und Pumpstation
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadteinwärts, im Bereich zwischen EU und Pumpstation und Angleichung an den Bestand
- Abbruch und Neubau einer Stützwand an der Lindwurmstraße, stadteinwärts, nordöstlich, als Übergang zwischen EÜ und dem Ensemble des Lindwurmhofes
- Teilabbruch des oberen Abschnitts einer Stützwand zum Lindwurmhof für die bauzeitliche Herstellung des neuen Überbaus und spätere Rekonstruktion
- Abbruch eines Segments der Stützwand zum Lindwurmhof und Neuaufbau entsprechend dem alten Erscheinungsbild
- Bau einer Abfangkonstruktion über dem Tunnel Verbindungsgleis hinter dem Widerlager München Hbf
- Bauzeitliche Verlegung, Rückbau, Stilllegung und Neuverlegung von Sparten in der Lindwurmstraße
- Bau von Geh- und Radwegen im Bereich der EÜ; beidseits der Straße
- Errichtung von zusätzlichen Fahrradstellplätzen im Bereich KVR und Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen im Knotenbereich der Poccistraße - Lindwurmstraße - Implerstraße.

Mit der geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführung erfolgt keine Änderung der Streckenklasse und der zulässigen Geschwindigkeit.

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 29.06.2021 wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 18.10.2021 bis 17.11.2021** auf der **Internetseite**

<https://www.bahnausbau-muenchen.de/pfu-lindwurmstrasse.html>

sowie der Internetseite der **Regierung von Oberbayern:**

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

sowie der Internetseite der **Landeshauptstadt München**: www.muenchen.de/auslegung
eingesehen werden.

Die oben genannten Planunterlagen liegen im selben Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

im oben genannten Zeitraum während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18 a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die 1. Planänderung** bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

01.12.2021 **schriftlich**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Raum 226

oder bei der

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht **neben** der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen **zur Niederschrift** wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG **ausgeschlossen**. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

Bitte beachten Sie:

Einwendungen kann erheben, wer durch die Planänderung in seinen Belangen erstmals oder stärker berührt wird. Einwendungen, die bereits im ersten Anhörungsverfahren im Jahre 2020 erhoben wurden, bleiben bestehen.

2. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**
4. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

5. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert,

den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherungsgesetzes bleibt vorbehalten.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
7. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
12. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID-19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3035.

München, 08.10.2021
Regierung von Oberbayern